

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 200

Freie und Hansestadt Hamburg Stadtentwicklungsbehörde LP23/P Plankammer ZWG R 0113 Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg Telefon 35 04-32 92/32 98 BN. 9.41-32 92/32 93

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Hohenfelde, Ortsteil 416 Planbezirk Ifflandstraße - Kuhmühle - Mühlendamm - Schröderstraße

## 1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

#### Bebauung nach Fläche und Höhe:

- 1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:
  - 1.11 zwei- und sechsgeschossige Geschäftshausbebauung (G2g, G6g), teilweise mit erdgeschossigen, in den Obergeschossen überbauten Arkaden auf privatem Grund;
  - 1.12 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (N3g, W4g);
  - 1.13 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
  - 1.14 eine kellergeschossige Garage (GaK) als Gemeinschaftsanlage.

    Die für die Gemeinschaftsanlage nach § 10 der Reichsgaragenordnung ausgewiesene Fläche ist bis zur Errichtung dieser Anlage von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- 1.2 Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

## 2. Besondere Hinweise:

2.1 Die im Durchführungsplan als "bleibende Bauwerke" dargestellten Baulichkeiten können stehen bleiben, dürfen jedoch nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht, bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden.

Alle übrigen als "zu beseitigende Bauwerke" dargestellten Baulichkeiten dürfen nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden. Sie sind bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der neuen Bebauung oder bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Straßenflächen, der Grünfläche bzw. der Fläche für besondere Zwecke (Schule), zu beseitigen.

- 2.2 Diezulässigen Traufhöhen betragen:
  - 2.21 höchstens 24,0 m für die sechsgeschossige Geschäftshausbebauung (G6g);
  - 2.22 höchstens 4,50 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g).
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g), der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) sowie der kellergeschossigen Garage (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

# 3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

## 3.1 Grenzausglaich:

Die Grenzen zwischen der Flurstücken 265 und 264, 264 und 263 sowie 263 und 261 müssen durch Grenzausgleich verändert werden.

## 3.2 Umlegung:

Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

## 3.3 Enteignung:

Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke

284, 283, 282, 281, 280, 279, 278, 277, 276, 275, 274,

273, 272, 271, 270, 707, 706, 709, 268, 265, 264, 263,

261, 1115, 1114, 734, 735, 736, 296, 295, 124

an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

## 4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

Die Ubereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 15, JUN. 1957

Regierungsoberinspektor